

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

GG Art. 5;1;2 Abs. 1; BGB §§ 823 Ah, 847

Gretna Green

- a) Die Presse darf die Privatsphäre eines Menschen, zu der auch familiäre Auseinandersetzungen gehören, nicht ohne triftigen Grund unter Namensnennung zum Gegenstand einer öffentlichen Erörterung machen.
- b) Zum Ersatz des ideellen Schadens, wenn die Presse in ehrverletzender Weise über die private Sphäre einer Person unter Namensnennung berichtet.

BGH, Urt. v. 26. Januar 1965 - VI ZR 204/63 - KG Berlin
LG Berlin

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

VI_ZR_204/63

Verkündet am

26. Januar 1965

Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der Firma A - S & Sohn KG., K -
W - Straße 6, vertreten durch die persönlich haftende
A - S - V GmbH, diese vertreten durch ihren
Geschäftsführer A S ,

Beklagten, Berufungsbeklagten
und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr.
und Dr. -

gegen

den Dachdeckermeister H B , B -Z ,
S allee 42,

Kläger, Berufungskläger
und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 26. Januar 1965 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Engels und der Bundesrichter Hanebeck, Dr. Hauß, Dr. Pfretzschner und Dr. Nüßgens für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des 9. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin-Charlottenburg vom 28. Juni 1963 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden der Beklagten auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger ist ein Dachdeckermeister, der in seinem Betrieb zeitweise 13 Arbeitnehmer beschäftigte. Seine einzige, 1944 geborene Tochter Gudrun ist in dem Betrieb als Dachdeckergezellin tätig. Sie verliebte sich in den britischen Korporal B L , der mit Kameraden Gast der Familie des Klägers beim Weihnachtsfest 1961 gewesen war. Der Kläger war nicht damit einverstanden, daß seine Tochter mit L verkehrte und ließ diesen durch einen Anwalt auffordern, sich bis zum Ende der Militärzeit von seiner Tochter fernzuhalten. Die jungen Leute gaben ihre Verbindung jedoch nicht auf und trafen sich ohne Wissen des Klägers in London, um von dort nach Schottland zu fahren und in Gretna Green zu heiraten. Der bestürzte



Kläger wandte sich an die Internationale Polizei, um den Aufenthalt der Tochter ausfindig zu machen. Die Nachforschungen blieben jedoch ergebnislos. Als der Kläger dann von den Plänen einer Heirat in Schottland hörte, schaltete er seine in Edinburgh wohnende Cousine A. G. ein. Diese setzte sich mit einem Reporter der "Scottish Daily Mail" in Verbindung, der sich erbot, den Aufenthalt Gudruns zu ermitteln, wenn ihm eine Veröffentlichung der Umstände des Geschehens und ein Bildbericht gestattet würden. Dies wurde ihm von Frau G. und auf telefonische Rückfrage des Reporters auch vom Kläger zugesagt.

Der Reporter fand Gudrun und L. und gab Frau G. von dem Aufenthaltsort Mitteilung. Diese suchte die beiden Verlobten in einer Pension auf und veranlaßte Gudrun, sich von L. zu trennen und mit ihr nach Edinburgh zu kommen. Von dort holte sie der Kläger nach B. zurück. Der Reporter der "Scottish Daily Mail" veröffentlichte am 19. und 20. April 1962 in seiner Zeitung zwei mit insgesamt fünf Fotos illustrierte Berichte. In diesen wurde in etwas sentimentaler Weise die "Fluchtromanze", die Trennung der Liebenden und die Heimholung der "Erbin" durch ihren Vater, den "zigarrenrauchenden Industriellen" aus Deutschland geschildert.

Die im Verlag der Beklagten erscheinende "B. -Z." illustrierte Nachtausgabe - veröffentlichte in ihrer Ausgabe vom 21. April 1962 zunächst auf Seite 1 unter einem Bild, das die Tochter des Klägers zeigt, folgende Anmerkung:

"Dieses Mädchen ist ihren Eltern ausgerissen: Gudrun B. (18) aus Z., B.'s einzige Dachdecker-
gesellin. Es ist eine Flucht ins erhoffte (Ehe-) Glück mit einem 23-jährigen, in B. stationierten englisch Soldaten. Ihre Eltern wollen jedoch mit Hilfe der Polizei und der englischen Militärbehörden die beabsichtigte Heirat im schottischen Heiratsparadies Gretna Green verhindern."

hindern. Bis zur Stunde fehlt jede Spur von den beiden."

Auf Seite 3 der genannten Ausgabe wurde dann folgende Reportage abgedruckt:

"B VATER LÄSST SEINE TOCHTER JAGEN:

Hat E. s einzige Dachdeckergesellin heimlich ihr Elternhaus verlassen, weil ihr reicher Vater gegen ihre Heirat mit einem jungen Engländer aus armer Familie ist ? Im Morgengrauen flog die 18-jährige bildhübsche Gudrun E. aus Z - l von Berlin nach London. Ihre Eltern alarmierten die Polizei. Interpol leitete eine Großfahndung nach dem selbstbewußten Mädchen ein.

Gudrun B ist das einzige Kind von Hans B (55), der in Z eine Dachplattenfabrik besitzt. Sie will ihren englischen Freund B. L (23) heiraten. B. ist Sporttrainer bei der britischen Garnison in B. Er ließ sich Heiratsurlaub geben und flog ebenfalls nach London. Sind beide auf dem Weg nach Gretna Green, dem Heiratsparadies in Schottland ?

Voraussetzung für eine Eheschließung beim Heiratsschmied des kleinen schottischen Dorfes ist: Mindestalter 16 Jahre und drei Wochen Aufenthalt in Schottland.

Diese Heirat aber will Vater B. verhindern. Daß der junge Mann als Schwiegersohn nicht willkommen heißen wird, kann nur einen Grund haben: Seine linke Jakettasche ist nicht ausgebeult genug.

Seine Briefftasche füllt außer dem geringen Sold bisher nur ein Geburtsschein, der ihn als Sohn einfacher, armer Leute ausweist. Bekümmert darüber, daß ihr Sohn so über die Schulter angesehen wird, sitzen B. s Eltern in ihrer Wohnung in dem kleinen Ort H an der Ostküste Mittelenglands, wo der 48-jährige Vater als Arbeiter 160,- DM in der Woche verdient. B. s Mutter hilft als Tellerwäscherin, das Einkommen aufzubessern.

Detektive waren schon in ihrer Wohnung, und die Post brachte einen Brief von Gudruns Eltern aus B. l. "Sie haben meinem Sohn in B. das Haus verboten und gedroht, Gudrun für zwei Jahre an einen unbekannten Ort fortzuschicken", erzählte die Mutter des englischen Soldaten E.). "Vater B. fand unseren Sohn zwar sehr nett, er ist aber gegen die Heirat, weil mein Junge aus so einfachen Verhältnissen kommt."

"Jetzt schreibt er, B. habe sich wegen Entführung strafbar gemacht. Das finde ich nicht richtig. Ich möchte nur, daß die beiden glücklich werden".

In B. verweigerte Gudruns Mutter jede Auskunft. Zu B. sagte sie gestern: "Was Sie da aus England gehört haben wollen, ist gelogen". Sie behauptete sogar, offen-

bar aus Sorge um das Gerede der Nachbarn: "Meine Tochter ist auch nicht in England".

Die Ermittlungen der Interpol ergaben jedoch, wie B erfährt, daß die Tochter bei Verwandten in England Zuflucht gesucht hat.

B hatte von seinem Vorgesetzten 21 Tage Urlaub erhalten. Gudruns Vater hatte die Militärbehörde gebeten, diesen Urlaub aufzuheben. Werden die Engländer darauf eingehen?"

Die gleichfalls im Verlag der Beklagten erscheinende Zeitung "B" vom 22./23. April 1962 enthielt auf Seite 40 folgenden Bericht:

"ICH WILL B ODER KEINEN.

VATER LÄSST HEIRATSLUSTIGE TOCHTER DURCH INTERPOL JAGEN.

Interpol sucht die 18-jährige Gudrun B aus B. Sie ist heimlich ausgerissen, um ihren englischen Freund, B L (23), zu heiraten. Gudruns Vater will das unter allen Umständen verhindern.

Gudrun B, einziges Kind des Fabrikanten Hans B (55), hat am Wochenende eine Flugkarte nach England gelöst. Ihr Freund, Sporttrainer der britischen Garnison in B, ließ sich Heiratsurlaub geben. Beide flogen nach London.

Hausverbot: Gudruns Eltern fürchten: Das Paar ist auf dem Weg nach Gretna Green, dem schottischen Heiratsparadies. Eine Heirat will jedoch der Dachplattenfabrikant Hans Brück offensichtlich verhindern, weil der Freund seiner Tochter arm ist. Sporttrainer L ist Sohn einfacher Leute aus H, einem Ort an der englischen Ostküste. Sein Vater (48), ein Arbeiter, verdient 160 DM in der Woche. Seine Mutter hilft als Tellerwäscherin das Einkommen aufzubessern.

Gudruns Eltern haben kürzlich den L s geschrieben. Sie erklärten: Niemals werden wir B als unseren Schwiegersohn anerkennen. Sie hätten ihm außerdem das Haus verboten und Gudrun käme zwei Jahre lang an einen unbekannten Ort. Vater L: "Nun wurde uns auch noch geschrieben, daß B sich strafbar gemacht habe, weil er Gudrun angeblich entführt habe. Das finde ich nicht richtig. Ich möchte nur, daß die beiden jungen Leute glücklich werden".

Gelogen: Gudruns Mutter zu diesem Vorwurf:

"Was Sie da aus England gehört haben, ist gelogen". Frau B behauptet sogar: "Meine Tochter ist gar nicht in England".

Bs Vater, von diesem ewigen Hin und Her zermürbt, hat resigniert. Er hat jetzt die englischen Militärbehörden in B gebeten, den seinem Sohn gewährten Urlaub aufzuheben.

Werden die Engländer darauf eingehen und dem Liebespaar einen Strich durch die Ehepläne machen? Gudrun B: , einzige B Dachdeckerkesellin: "Ich heirate B: - oder keinen!"

Das neben dem Bericht abgedruckte Bild trägt die Unterschrift:

Vater will ihr "aufs Dach steigen". Heiratslustige Dachdecker-Gesellin Gudrun B: . - Es zeigt die Tochter des Klägers auf einem Ziegeldach.

Vor dem Erscheinen der Zeitungsberichte hatte ein Reporter der Beklagten bei der Ehefrau des Klägers angerufen, um Einzelheiten von ihr zu erfahren. Die Ehefrau des Klägers verweigerte nicht nur jede Auskunft, sondern bat den Reporter ausdrücklich, über den Vorfall nichts zu berichten, auf keinen Fall aber irgendwelche Namen zu nennen. Diese Aufforderung lehnte der Reporter unter dem Hinweis auf die bestehende Pressefreiheit ab.

Am 3. Mai 1962 stürzte die Tochter des Klägers bei der Dachdeckerarbeit von einem Dach ab und wurde mit schweren Verletzungen in ein Krankenhaus eingeliefert. Der Prozeßbevollmächtigte des Klägers richtete noch am gleichen Tage an die Beklagte ein Schreiben, in dem er sie warnte, diesen Vorfall erneut zu einer "Pressehetze" gegen den Kläger zu benutzen, Gleichwohl erschien am 4. Mai 1962 in der "B " - B illustrierte Nachtausgabe - ein Bericht unter der Überschrift:

"VATER HOLTE SIE AUS DEM HEIRATSPARADIES GREYNA GREYNA ZURÜCK.

GESTERN STÜRZTE GUDRUN VOM DACH."

In diesem Bericht wurden nochmals die Darstellungen vom 21. April 1962 wiederholt und die Umstände des Unfalls geschildert.

Der Kläger hat von der Beklagten ein angemessenes Schmerzensgeld gefordert. Er hat zunächst in sachlicher Hinsicht die Veröffentlichungen insoweit beanstandet, als diese unrichtige Angaben über Alter, Beruf und Vermögensverhältnisse enthielten. L sei nicht Sporttrainer, sondern gewöhnlicher Soldat gewesen. Er, der Kläger habe niemals erklärt, daß ihm L an sich gut gefalle. Die Berichte erweckten den unrichtigen Eindruck, er habe L ausschließlich wegen der sozialen Unterschiede nicht als Schwiegersohn haben wollen. In Wirklichkeit habe er seine Tochter in Erfüllung der väterlichen Pflicht vor den Folgen eines übereilten Schrittes zu schützen gesucht. Die weitere Entwicklung habe gezeigt, daß er dabei auch im Sinne der Tochter gehandelt habe. Der Kläger erblickt in den Veröffentlichungen eine rechtswidrige Persönlichkeitsverletzung. Die Berichte hätten ihn in seinem Bekanntenkreis lächerlich gemacht und völlig falsche Vorstellungen über das Verhältnis zu seiner Tochter und den Grund seiner Handlungsweise erweckt. Es seien ihm zahlreiche mündliche und schriftliche Stellungnahmen zugegangen, die seine Handlungsweise scharf mißbilligt hätten. Die Veröffentlichungen hätten auch nachteilige Auswirkungen auf seine gewerbliche Tätigkeit gehabt. Außerdem habe er sich durch die Aufregung über die Bloßstellung seiner Familienverhältnisse und die verzerrende Darstellung gesundheitliche Schäden zugezogen. Die Reporter und Redakteure der Beklagten hätten sich, nur um Sensation zu machen, über alle Rücksichten hinweggesetzt, die die Presse gegenüber dem privaten Bereich zu beachten habe. Auch das Recht am eigenen Bild sei verletzt worden.

Die Beklagte ist der Ansicht, die vom Kläger beanstandeten Unrichtigkeiten beträfen nur unwesentliche Nebenpunkte. Ihr Reporter habe sich im ganzen auf die Meldungen der "Scotisch Daily Mail" verlassen. Der Kläger selbst habe den Schutzbereich seiner Privatsphäre dadurch aufgehoben, daß er den Fall an die Öffentlichkeit getragen habe. Er habe

die Polizei eingeschaltet und einer ausländischen Zeitung ausdrücklich die Berichterstattung gestattet. Nachdem er so verfahren sei, könne er es der deutschen Presse nicht untersagen, auch über eine Angelegenheit zu berichten, an der die Öffentlichkeit schon wegen der außergewöhnlichen Begleitumstände interessiert gewesen sei. Bei den in der Reportage enthaltenen Wertungen handele es sich um zulässige Meinungsäußerungen. Auch wenn es dem Kläger unangenehm sei, so müsse er es doch hinnehmen, daß in den Artikeln ein Unterton der Sympathie für die Verlobten mitschwingt und das Scheitern der Heiratsabsichten bedauert werde. Die Beklagte ist der Ansicht, daß es für die geforderte Genugtuung an einer Rechtsgrundlage fehle. Sie hat bestritten, daß dem Kläger durch die Veröffentlichungen gesundheitliche Schädigungen oder gewerbliche Nachteile entstanden sind.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Das Berufungsgericht hat die Beklagte zur Zahlung von 7.500 DM verurteilt. Mit der Revision verfolgt die Beklagte den Antrag weiter, die Klage abzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I. Das Berufungsgericht hat ausgeführt, die Reportagen der "B"-Zeitungen verletzen in schwerwiegender Weise das Persönlichkeitsrecht des Klägers. Ohne triftigen Grund habe man die Öffentlichkeit in einseitiger und unvollständiger Weise mit einer Angelegenheit bekannt gemacht, die zur Privat- und Familiensphäre des Klägers gehöre. Dabei sei durch die ehrkränkende Art der Darstellung das Ansehen des Klägers nicht nur in B., sondern auch in seiner süddeutschen Heimat herabgesetzt worden. Selbst wenn ein ernsthaftes Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit bestehe, an dem es im vorliegenden Fall fehle, sei die Namensnennung des Klägers nicht erforderlich gewesen. Die für die Berichte verantwortlichen Personen hätten trotz des ausdrücklichen Protestes den Namen

des Klägers genannt und den Berichten die den Kläger verletzende Fassung gegeben, um dem Wunsch gewisser Leserkreise nach sensationeller und "rührender" Unterhaltung entgegenzukommen und so den Absatz der Zeitungen zu steigern.

II. Diese rechtliche Beurteilung steht im Einklang mit den in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ausgebildeten Grundsätzen zum zivilrechtlichen Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, auf die sich das Berufungsgericht im einzelnen zutreffend bezieht (BGHZ 24, 200; 31, 308; 35, 363; 36, 77; 39, 124; LM BGB § 823 Abs. 1 Nr. 16; § 847 Nr. 25; GG Art. 5 Abs. 1 Nr. 10; KunstUrhG. § 23 Abs. 1 Nr. 5).

1. Die Revision bemüht sich vergebens um den Nachweis, daß der Tatbestand der rechtswidrigen Persönlichkeitsverletzung nicht vorgelegen habe.

a) Es mag für die Öffentlichkeit wissenswert sein, daß minderjährige Mädchen heimlich nach Schottland reisen, um dort die Ehe mit einem den Eltern nicht genehmen Mann zu schließen. Das Gebot der Achtung fremden Privat- und Familienlebens verbietet es aber der Presse, die Auseinandersetzungen innerhalb einer bestimmten Familie um die Heirat der minderjährigen Tochter unter Namensnennung zum Gegenstand einer sensationellen Reportage zu machen und diese in einer Massenaufgabe zu verbreiten. Nur bei besonders hervorragender Stellung der Beteiligten im öffentlichen Leben könnte ausnahmsweise ein berechtigtes Interesse der Öffentlichkeit an der Unterrichtung über Angelegenheiten der Privat- und Familiensphäre bejaht werden (vgl. Ulmer, Verlags- und Urheberrecht, 2. Aufl., Seite 39). Beim Kläger und seiner Tochter sind keine Gründe ersichtlich, die es rechtfertigen könnten, die Öffentlichkeit unter Namensnennung darüber zu unterrichten, wenn die Tochter des Klägers heiraten wollte, aus welchen Motiven der Kläger die elterliche Einwilligung nicht erteilte und welche Maßnahmen er ergriff, um einem nach seiner Auffassung übereilten Schritt der Tochter entgegenzutreten. Die

Beklagte hatte diesen höchstpersönlichen Bereich umso mehr zu achten, als gegen die Bekanntgabe aus verständlichen Gründen zweimal nachdrücklich Einspruch erhoben wurde.

b) Es kommt hinzu, daß die Berichte einseitig und unvollständig waren, wie das Berufungsgericht in tatrichterlicher Würdigung im einzelnen dargelegt hat. Die Art der Fassung der Reportage mußte zwangsläufig zur Folge haben, daß das Ansehen des Klägers, der sich um das Schicksal der Tochter erklärlicherweise Sorgen machte, in der Öffentlichkeit erheblich herabgesetzt wurde (Vater läßt Tochter jagen. Die linke Jakettasche des Schwiegersohnes ist ihm nicht ausgebault genug. Er will der Tochter "aufs Dach steigen"). Durch den anschließenden Bericht über den "Dachsturz" der Tochter wurde der Eindruck verstärkt, ein hartherziger, uncinsichtiger und rücksichtsloser Vater treibe sein Kind ins Unglück. Auf diese Weise wurde nicht nur das Recht des Klägers auf Achtung seiner privaten Sphäre mißachtet, sondern auch seine Ehre herabgemindert.

Das Unterhaltungsbedürfnis der Leserschaft der "B"-Zeitung kann solche Eingriffe nicht rechtfertigen. Der Senat vermag der Ansicht der Revision nicht zu folgen, daß es eine bedauernswerte Verkümmern der Presse wäre, wenn dieser eine Gesellschaftsberichterstattung der hier vorliegenden Art rechtlich verwehrt werde. Der Gesellschafts- und Unterhaltungspresse verbleibt auch dann genügender Raum für ihre Betätigung, wenn sie bei der Berichterstattung den privaten Bereich des Menschen und seine persönliche Ehre achtet (GG Art. 5 Abs. 2). Die vom Grundgesetz gesetzte Schranke ist durch die entstellenden und ehrkränkenden, sich auf die Privatsphäre des Klägers und seiner Familie beziehenden Berichte in klarer Weise überschritten worden.

c) Entgegen der Ansicht der Révision hat sich der Kläger des Rechts der Achtung seiner Privatsphäre nicht dadurch begeben, daß er über die Polizei und dann durch eine schottische Zeitung den Aufenthaltsort seiner geflohenen Tochter zu ermitteln suchte. Bei der Erlaubniserteilung an die "Scotish Daily Mail" zur Berichterstattung über den Fall handelte er nach der Feststellung des Berufungsgerichts in einer Notlage, da er sonst keine Möglichkeit sah, den Aufenthaltsort der Tochter schnell ausfindig zu machen. Dabei lag für den Kläger die Annahme nahe, daß ein Bericht in einer schottischen Zeitung kaum in B oder in seiner Heimat bekannt werden würde. Aus einer unter diesen Umständen einer einzelnen ausländischen Zeitung erteilten Erlaubnis zur Berichterstattung kann die Redaktion der von der Beklagten herausgegebenen Blätter umso weniger das Recht herleiten, nun auch die deutsche Öffentlichkeit mit den Familienangelegenheiten des Klägers bekannt zu machen, als dessen Ehefrau und später dessen Anwalt hiergegen ausdrücklich Verwahrung einlegten. Erst durch die Berichte der "B"-Zeitungen wurde die Angelegenheit, um die bislang allenfalls ein kleiner Kreis wußte, einer breiten Öffentlichkeit bekanntgegeben, ohne daß wegen der Bedeutung der Angelegenheit ein Bedürfnis bestand, diese über Einzelheiten der Familienauscinandersetzung unter Namensnennung aufzuklären. Der Bericht der schottischen Zeitung war im übrigen insoweit versöhnlicher und fairer, als die schottischen Leser darüber unterrichtet wurden, der Kläger werde die Rückkehr der Tochter nach Schottland erlauben, wenn sich herausstellen sollte, daß sie an ihrem Entschluß festhalten und sonst unglücklich werden würde.

2. Zutreffend hat das Berufungsurteil sodann ausgeführt, daß die Beklagte die rechtswidrigen Eingriffe in das Persönlichkeitsrecht des Klägers gemäß § 831 BGB zu vertreten hat. Die Haftung ergibt sich aber auch aus § 823 Abs. 1 BGB

in Verbindung mit § 31 BGB. Denn die Beklagte hätte bei einer den Anforderungen des Verkehrs entsprechenden Organisation die für die Aufnahme in die "E"-Zeitungen bestimmten Beiträge durch einen verfassungsmäßig berufenen Vertreter unter dem Gesichtspunkt des Persönlichkeitsschutzes prüfen müssen. Wäre innerhalb der Betriebsorganisation der Beklagten dem Gesichtspunkt des Persönlichkeitsschutzes die notwendige Sorgfalt zugewandt worden, hätte der Abdruck der Reportagen in der vorliegenden Form verhindert werden müssen.

3. Die Festsetzung des immateriellen Schadensersatzes durch das Berufungsgericht trägt der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs Rechnung. Das Berufungsgericht hat aus zutreffenden Gründen bejaht, daß eine objektiv erheblich ins Gewicht fallende Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts des Klägers vorlag. Dabei fällt neben der herabwürdigenden und ehrkränkenden Art der Reportage und dem Umfang ihrer Verbreitung ins Gewicht, daß man sich in der Absicht des Gewinnstrebens über die Bitten der Familie um Schonung hinweggesetzt hat. Die Zubilligung einer Geldsumme zum Ersatz des ideellen Schadens ist auch nach der Auffassung des Senats das einzige Mittel, um dem Kläger einen gewissen Ausgleich für die Mißachtung seiner Privatsphäre und seiner Ehre zu verschaffen.

Da die Erwägungen zur Bemessung des Ersatzbetrages keine Rechtsfehler zum Nachteil der Beklagten erkennen lassen, mußte die Verurteilung der Beklagten bestehen bleiben.

Das Berufungsgericht hat in den Gründen seines Urteils ausgesprochen, daß die Beklagte gemäß § 91 ZPO die Kosten des Rechtsstreits zu tragen hat, es hat aber die Kostenentscheidung verschentlich nicht in die verkündete Urteilsformel aufgenommen. Das Berufungsgericht hat dann gemäß § 319 ZPO den Urteilstenor durch Hinzusetzung der Kostenentscheidung im Beschlußwege "berichtigt". Da dieser Beschluß als solcher durch ein Rechtsmittel nicht anfechtbar ist (§ 567 Abs. 3 ZPO),

kann das Revisionsgericht nicht nachprüfen, ob die Voraussetzungen des § 319 ZPO gegeben waren (vgl. hierzu RG JW 1930, 1001; ferner Wieczorek ZPO-Kommentar B II b 1 und E I zu § 319 ZPO). Wohl aber hat das Revisionsgericht wie stets die sachliche Richtigkeit der Kostenentscheidung nachzuprüfen. Diese entspricht dem Gesetz (§ 91 ZPO). Soweit der Kläger die Bemessung des Schmerzensgeldes dem richterlichen Ermessen anheimgestellt hat, gilt zu seinen Gunsten die Vorschrift des § 92 Abs. 2 ZPO. Das Vorbringen des Klägers ergibt, daß sich seine Anregungen für die Bemessung des Schmerzensgeldes in durchaus vertretbaren Grenzen bewegt haben.

Die Kosten der Revision sind gemäß § 97 ZPO von der Beklagten zu tragen.

Engels Hanebeck Dr. Hauß Dr. Pfretzschner Dr. Nütze